



Aus dem Inhalt:

Wahlen 2015	3
Gefährlich verankert	6
Flüchtlingsunterbin- gung und Integration	6
Änderungen Baugesetzbuch	8
Vergaberichtlinien	9
Hochwasserschutz und -vorsorge	11
eVergabe-System M-V	13
Förderprogramm Radverkehr	14
Wasserrahmen- richtlinie	15
Energiewende und kommunale Förderung	15
Verwendung Bafög-Mittel	20
Landespflegepreis	21
Rechtsprechung	22
Verweigerung eines Handschlags	22
Straßenausbaubei- trag	25
Impressum	25
Termine	26
In eigener Sache	26

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

Landesparteitag aus kommunaler Sicht

Auf dem Landesparteitag der SPD M-V am 25. und 26. April 2015 wurde ein neuer Vorstand gewählt und neben zahlreichen Einzelanträgen der Leitantrag „Ein modernes und sozial gerechtes Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen.

Sind die Beisitzerinnen und Beisitzer im neuen SPD-Vorstand hochgradig communal „geerdet“, setzt sich dies an dessen Spitze - im geschäftsführenden Vorstand - nicht fort. Bereits mit der Wahl in 2013 wurde eine beinahe schon gute Tradition beendet, der das vorzeitige Ausscheiden von Landrat Rolf Christiansen aus dem geschäftsführenden Landesvorstand vorausging.



Fotos Landesparteitag: Stefan Posselt

Der Leitantrag gliedert sich in drei Schwerpunkte: „Wirtschaft und Arbeitsplätze“, „Gute Chancen von Anfang an“ und „Sozialer Zusammenhalt“. Er lässt bewusst Ausgestaltungsspielräume und soll Bürgerinnen und Bürger dazu einladen, sich inhaltlich bei der Diskussion für ein Regierungsprogramm für die Jahre 2016 – 2021 einzubringen.

Nachdem an einigen entscheidenden Stellen der kommunale Bezug hergestellt worden ist, konnten auch die Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen diesem „ersten Aufschlag“ für ein künftiges Regierungsprogramm zustimmen. So wurde der Leitantrag mit großer Mehrheit beschlossen.

Breiten Raum nimmt im Kapitel Wirtschaft und Arbeitsplätze das Gelingen der Energiewende ein. Trotz der Widerstände vor Ort in Bezug auf die Ausweisung

zusätzlicher Windenergieeignungsflächen wurden Anträge, die den Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Anlagen erhöhen wollten, erwartungsgemäß abgelehnt. Ihre Annahme hätte praktisch das Aus für weitere Windparks an Land bedeutet. Gerade die Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern mit der zusätzlichen Errichtung von Offshore- und Onshore-Windkraftanlagen ist der aussichtsreichste „Motor“ für zusätzliche und vor allen Dingen gut bezahlte Arbeitsplätze. Alle Chancen, die sich aus einer Energiewende für das Land, die Kommunen und die Bürgerinnen und Bürger ergeben, müssen genutzt werden.

Die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, aber auch der digitalen Infrastruktur wird im Leitantrag ebenso aufgegriffen wie die Verbesserung des Lohnniveaus für unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.



Im Kapitel „Gute Chancen von Anfang an“ werden weitere Verbesserungen in Kitas und Schulen festgeschrieben, womit die Umsetzung der Ziele aus dem Leitantrag „Kinderland M-V“ aus dem Jahr 2007 kontinuierlich weiterverfolgt wird. Den Forderungen nach einer weiteren Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation im Kita-Bereich wurde dabei nicht nachgekommen. Der Leitantrag setzt vielmehr auf eine Qualitätsverbesserung nach in einem Diskussionsprozess mit Eltern, Erzieherinnen und Kita-Trägern formulierten erforderlichen Maßnahmen.

Im Schulbereich soll der weitere Ausbau der Ganztagschulen kontinuierlich fort-

gesetzt werden, der Unterrichtsausfall weiter reduziert und die individuelle Förderung weiterqualifiziert werden. Die Schulabrecherquote soll weiter gesenkt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine gelingende Inklusion nur im ständigen Dialog zwischen allen Beteiligten und dem gesellschaftlichen Konsens aller demokratischen Kräfte zu erreichen ist.

Im Abschnitt „Sozialer Zusammenhalt“ ist herauszustreichen, dass unter dem Abschnitt „Gutes Leben im Alter sichern“ die bisherigen Ergebnisse der Enquetekommission bereits zum Teil Berücksichtigung fanden. Außerdem wurde ein neuer Abschnitt Jugendpolitik aufgenommen, der auch die langfristige Sicherung der Jugend- und Schulsozialarbeit vorsieht. Die Wichtigkeit des Ehrenamtes wurde hervorgehoben und die Ziele und Zielgruppen der „Ehrenamtsstiftung“ herausgestellt.

Der Kampf gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie die Stärkung des demokratischen Engagements runden den Leitantrag ab.

Aus den weiteren Anträgen möchte ich der kommunalen Leserschaft hier insbesondere die Lektüre einiger Anträge empfehlen, die zum einen allgemeinen Konsens erfuhren, allesamt aber nicht nur einen unmittelbaren kommunalen Bezug haben, sondern gleichermaßen auch eine Herausforderung für die kommunale Ebene darstellen: „Freiheit und Bürgerrechte sichern – moderner Datenschutz für das 21. Jahrhundert“, „Opferschutz muss finanziell abgesichert sein“, „Refugees welcome – für eine menschenwürdige Flüchtlings- und Asylpolitik“, „Mietpreisbremse“ und „Flächendeckende mobile Wohnberatung“; dieser Antrag geht auf eine Empfehlung der Enquetekommission zurück.

M. T.

Kommunalwahlen

Die Ergebnisse der letzten Kommunalwahlen lassen für die SPD stark zu wünschen übrig. Auf den nächsten Seiten haben wir für euch die letzten Bürgermeisterwahlergebnisse aufgearbeitet. Der SGK-Vorstand hat diese Situation zum Anlass genommen, auf seiner Sitzung am Dienstag dieser Woche die Einrichtung einer AG Kommunalwahlen zu beschließen. Wer hierin mitarbeiten möchte, melde sich bitte in der Geschäftsstelle.

Quo vadis SPD M-V?

Im Frühjahr 2015 fanden in einigen Städten unseres Landes Bürgermeisterwahlen statt. Sind diese vielleicht auch nicht als Stimmungstest für die Landtagswahlen im nächsten Jahr anzusehen, so wurde aus den Ergebnissen doch eines deutlich: die Volksparteien, insbesondere die SPD, mussten bisweilen herbe Niederlagen hinnehmen. Darüber hinaus stellen die beiden Koalitionspartner im Landtag in den vier größten Städten des Landes nicht mehr die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

Die CDU konnte zunächst in einigen Städten die Amtsträger bestätigen.

In der Hansestadt **Stralsund** erhielt Dr. Alexander Badrow bereits im ersten Wahlgang mit 65,1 % die erforderliche Mehrheit für seine Wiederwahl. Bei einer Wahlbeteiligung von 38,4 % erreichte Peter van Slooten (SPD) 7,6 %. Damit lag er zwar hinter den Bewerbern und Bewerberinnen von der LINKEN und den Grünen, blieb aber in etwa auf dem Niveau des Ergebnisses, das Jilka Kraatz für die SPD 2008 erzielt hatte (8 %). Vor sieben Jahren hatte sich Badrow allerdings mit 43,6 % noch einer Stichwahl stellen müssen.

Diese hatte Dietmar Jesse (CDU) nie zu befürchten. In **Eggesin** gewann er die Wahl als einziger Kandidat mit fast 77 % der abgegebenen Ja-Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei rund 42 %. 2008 hatte sich Jesse ähnlich souverän gegen zwei Mitbewerber erstmals durchgesetzt. Ein noch besseres Ergebnis erzielte Parteikollege Benno Rüster in **Grimmen**. Nahezu 83 % der abgegebenen Stimmen erhielt

der wiedergewählte Bürgermeister gegenüber einem Bewerber von den LINKEN. Die Wahlbeteiligung lag bei 44,5 % und damit erheblich unter der von 2008 (57,8 %). Auch in **Lübz** interessierte weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten die anstehende Bürgermeisterwahl (42,6 %). Dennoch wurde Amtsinhaberin Gudrun Stein (CDU) souverän mit 72,4 % bestätigt. Ihre Gegnerin von der LINKEN, die schon 2008 gegen Stein angetreten war, verzeichnete zumindest einen leichten Stimmengewinn (von 22,9 % auf 27,8 %).

In allen drei Städten hatte die SPD keine Kandidatinnen oder Kandidaten ins Rennen geschickt.

Norbert Reier (LINKE) bleibt der alte und neue Bürgermeister in **Plau am See**. Bei einer Beteiligung von 56 % setzte er sich bereits im ersten Wahlgang mit 62,9 % durch. CDU-Mann Marco Rexin, der allerdings als Einzelbewerber angetreten war, erhielt 28,6 %, Anke Pohla (SPD) 8,2 %. 2008 hatte Reier als einziger Bewerber noch eine Zustimmung von über 89 % erhalten.

Mit einem Paukenschlag endete die Oberbürgermeisterwahl in **Neubrandenburg** im März. In der nötigen Stichwahl setzte sich der parteilose Sylvio Witt mit 69,7 % überraschend deutlich gegen den Landtagsabgeordneten Torsten Koplin (LINKE) durch. Schon zwei Wochen zuvor hatte Witt im ersten Wahlgang mit 43,1 % die meisten Stimmen auf sich vereint. Neben vier weiteren Konkurrenten hatte Michael Stieber für die SPD lediglich 4,2 % geholt, ein desaströses Ergebnis, das der

Person des Kandidaten auch nicht allein angelastet werden kann. Die von Pannen und parteiinternen Streitigkeiten begleitete Kandidatensuche war den Wählerinnen und Wählern nicht verborgen geblieben. Gegenüber der Wahl von 2008 verlor die SPD 6,4 %. Schadenfreude gegenüber der CDU, die in einem noch größeren Maß (2008 26,8 %, 2015 16,7 %) und schließlich eine ihrer kommunalen Hochburgen verlor, ist allerdings angesichts der eigenen Schwäche unangebracht. Die Wahlbeteiligung war in Neubrandenburg in beiden Wahljahren etwa identisch (2008 45,5 %, 2015 44,4 %). 2008 hatte der bisherige Amtsinhaber Dr. Paul Krüger (CDU) in einer Stichwahl mit 52,3 % triumphiert.

Eine ähnliche Sensation wie in der Vier-Tore-Stadt ereignete sich in **Greifswald**. Dort hat der Historiker Dr. Stefan Fassbinder (Bündnis 90/Die Grünen) die jahrzehntelange Dominanz der CDU auf dem Oberbürgermeisterstuhl beendet. Bei der Stichwahl am 10. Mai setzte sich Fassbinder mit 15 Stimmen Vorsprung hauchdünn gegen den amtierenden stellvertretenden Bürgermeister Jörg Hochheim (CDU) durch. Hochheim, der eigentlich als Favorit für die Nachfolge des scheidenden Oberbürgermeisters Dr. Arthur König (CDU) galt, hatte noch den ersten Wahlgang mit 49,7 % für sich entscheiden können. Fassbinder, der von einem breiten Bündnis aus GRÜNEN, LINKEN, PIRATEN und auch der SPD getragen wurde, hatte dort schon beachtenswerte 44,2 % erzielt. Die SPD in der Hansestadt hatte sich zur großen Überraschung außenstehender Beobachter schon frühzeitig dafür entschieden, keinen Kandidaten für die Oberbürgermeisterwahl zu stellen. Nur etwas mehr als ein Drittel der Wahlberechtigten interessierte indes die Wahl überhaupt (37,3 %). Schon 2008 hatte König bei einer nur geringfügig höheren Wahlbeteiligung (39 %) mit 59,8 % die Wahl für sich entschieden. Rainer Mutke (SPD) war damals mit 5,7 % auf den vierten Platz gekommen.

Mit der Wahl von Witt und Fassbinder stellen SPD und CDU in keinem Rathaus der vier größten Städte des Landes mehr die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister. In der größten Stadt Rostock amtiert der populäre Parteilose Roland Methling. In der Landeshauptstadt Schwerin stellt sich Amtsinhaberin Angelika Gramkow (LINKE) mutmaßlich im Herbst 2016 einer Wiederwahl.

Aber auch anderenorts mussten CDU und SPD bisweilen empfindliche Niederlagen einstecken. In **Bergen auf Rügen** löste Anja Ratzke (parteilos) die langjährige Bürgermeisterin Andrea Köster (CDU) ab. Bei einer Wahlbeteiligung von etwa 39,5 % erhielt das ehemalige CDU-Mitglied Ratzke 54,2 %. 2008 hatte Köster als einzige Kandidatin noch 78,4 % der abgegebenen Ja-Stimmen bekommen. Die SPD verzichtete auch 2015 auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten.



In **Malchin** am Kummerower See entschied Einzelbewerber Axel Müller die Wahl mit 58,75 % für sich. Das CDU-Mitglied aus Waren (Müritz) war von Malchiner Unternehmen nominiert worden. Stadtpräsident Andreas Hammermüller (CDU), der eigentliche Kandidat der dortigen Christdemokraten, erhielt lediglich 10,8 %. Nur unwesentlich besser (11,8 %) schnitt René Malgadey (SPD) ab. Bemerkenswert bei der Malchiner Bürgermeisterwahl ist, dass im Vergleich zur vorherigen Wahl 2008 die Wahlbeteiligung um nahezu 21 % auf 52,4 % anstieg.

In der Inselstadt **Malchow** gab es für die etablierten großen Parteien auch nichts zu holen. Die Nachfolge des scheidenden Bürgermeisters Joachim Stein (GRÜNE) tritt überraschend René Putzar (FDP) an. Der Liberale setzte sich in einer Stichwahl knapp (50,6 %) gegen seine Kontrahentin von den LINKEN durch. Das Interesse an

der Wahl war vergleichsweise zu anderen Orten in Mecklenburg-Vorpommern relativ hoch. Im ersten Wahlgang hatten fast 61 % der wahlberechtigten Malchowerinnen und Malchower ihre Stimme abgegeben. Dabei hatte Hartmut Kretschmer (SPD) nur 4,3 % und somit über 21 % weniger als Wahlsieger Putzar erhalten. Auch der CDU-Kandidat verfehlte mit 19 % die Stichwahl.

Weitaus gravierender als die schlechten Wahlergebnisse beispielsweise in Neubrandenburg oder Malchow ist für die Sozialdemokraten allerdings der Verlust ihrer einstigen Hochburgen **Strasburg (Uckermark)** und Parchim. In Strasburg stellte sich Norbert Raulin (SPD) erstmals seit 25 Jahren nicht mehr der Wiederwahl. Er wird von Karina Dörk (CDU) abgelöst, die bereits den ersten Wahlgang deutlich mit 59,5 % für sich entschied. Matthias Schilling (SPD) erreichte lediglich 14,6 % und musste sich sogar einer Kandidatin des hiesigen Bürgerbündnisses geschlagen geben. 2008 hatte Raulin die Wahl noch mit 57,9 % gegenüber Dörk gewonnen.

In **Parchim** konnte sich Bernd Rolly (SPD) aus Altersgründen keiner Wiederwahl mehr stellen. Der dortigen SPD gelang es bis zum Wahltermin nicht, eine eigene Kandidatin oder einen Kandidaten zu finden. Die Entscheidung, einen parteilosen Unternehmer zu unterstützen, rechnete sich ebenso nicht, da dieser die für eine Stichwahl nötige Stimmenzahl deutlich verfehlte. Wahlsieger wurde Dirk Flörke, ein von der CDU protegierter Einzelbewerber. 2008 hatte sich Rolly mit über 74 % gegenüber einer Bewerberin von den LINKEN durchgesetzt.

Einen kleinen Erfolg konnten die Sozialdemokraten dennoch erzielen. Durch den krankheitsbedingten Rücktritt von Menhard Feldmann (SPD) war der Bürgermeisterstuhl in **Preetz** vakant geworden. Die Wahl in der kleinen Gemeinde bei Stralsund entschied Christian Ruback mit

76,8 % überraschend deutlich für sich. Der parteilose Ruback war erst im Mai 2014 auf der Liste der SPD in die Gemeindevorvertretung gewählt worden. Der geschäftsführende Bürgermeister Bernhard Schröder (CDU) hatte gegen den von einer breiten SPD-Mehrheit in der Gemeindevorvertretung gestützten Ruback keine Chance.

Angesichts weiterer Wahlen in diesem Jahr sollte allerdings eher das schlechte Abschneiden insbesondere in ihren einstigen Hochburgen der SPD zu denken geben. Dass vielfach gar keine Kandidatin/kein Kandidat aus den Reihen der Sozialdemokraten gefunden wurde, macht das Personalproblem bei der hiesigen SPD mehr als deutlich. Vor diesem Hintergrund ist es nicht selbstverständlich, dass die Bürgermeisterstühle in Hagenow (31. Mai) und Lübtheen (15. Oktober) verteidigt werden können, oder gar eine Rückeroberung der ehemals SPD geführten Stadt Wolgast (ebenfalls 31. Mai) gelingen kann. Zumindest werden bei allen erwähnten Wahlen aber eigene Kandidatinnen und Kandidaten für die SPD antreten. In Sassnitz auf Rügen (6. September) fehlt noch eine geeignete Bewerberin bzw. ein Bewerber. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Abkehr von der bisherigen Praxis der Kandidatenfindung zumindest überdenkenswert.

Bei aller Tristesse gibt jedoch insbesondere ein Ergebnis aus dem Herbst 2014 Hoffnung. Am 14. September gelang Dr. Stefan Kerth (SPD) die Wiederwahl in Barth mit 75,3 % in überzeugender Manier. Dies spricht dafür, dass persönliches Engagement und sichtbare Tätigkeit für die Bürgerinnen und Bürger einer Kommune von denselben bei einer Wahl honoriert werden. Es sollte deshalb in diesem Sinne für die SPD in M-V mehr als nur ein Anspruch sein, vor Ort als kommunaler Akteur wahrgenommen zu werden.

Martin Handschuck

Keine Panik verbreiten, aber vor als Biedermänner getarnten Brandstiftern warnen!

SPD-Landtagsfraktion gibt umfangreiche Recherchen der Autorin Andrea Röpke zu neuen rechtsextremistischen Alltagsstrukturen als Buch heraus.



Mecklenburg-Vorpommern hat sich in den letzten 20 Jahren zu einem wichtigen Erprobungsgebiet rechtsextremer Netzwerke und Subkulturen entwickelt. Das Maß an kultureller Unterwanderung, wirt-

schaftlicher Verflechtung und gesellschaftlicher Vereinnahmung durch Rocker, Bürgerwehren, Siedlergemeinschaften und Firmenkonglomerate lässt aufhorchen. Die Journalistin Andrea Röpke hat im Auftrag der SPD-Landtagsfraktion aufwändig recherchiert und eine faktenreiche Dokumentation erarbeitet. Ihr Buch „**Gefährlich verankert**“ liefert einen tiefen Blick in die braunen Netzwerke. [...]

Das Buch „Gefährlich verankert – Rechtsextreme Graswurzelarbeit, Strategien und neue Netzwerke in M-V“ kann online in der SPD-Landtagsfraktion M-V bestellt werden.

www.spd-fraktion-mv.de/buchbestellung
oder buchbestellung@spd.landtag-mv.de.

*Auszug aus der Pressemitteilung
von Dr. Norbert Nieszery*

AUS DER BUNDES-SGK

Flüchtlingsunterbringung und Integration als gesamtstaatliche Aufgabe wahrnehmen

Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK vom 27.02.2015

In ganz Deutschland, in den Städten, Gemeinden und Landkreisen, erleben wir derzeit eine beispiellose Hilfsbereitschaft und ein großes Engagement der Bevölkerung, um die Aufnahme von Flüchtlingen gut zu organisieren. Allerdings verbinden sich mit den weiter steigenden Flüchtlingszahlen auch finanzielle Belastungen, die die Länder und vor allem die Kommunen alleine nicht tragen können. Die Folgen internationaler Konflikte und von Notsituationen in anderen Ländern stellen eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar, die gemeinsam durch alle staatlichen Ebenen getragen werden muss. Deshalb erneuert die Bundes-SGK ihre Forderung, dass die Aufnahme der zu uns kommenden Menschen schneller erfolgen und sich der Bund substanzell und

weitaus stärker als bislang an den unmittelbaren und dauerhaften Kosten von Zuwanderung und Integration beteiligen muss.

Neben der Verkürzung der Dauer von Asylverfahren (Registrierung, Antragsbearbeitung, Bescheidung) und einer besseren Personalausstattung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge betrifft das zunächst die Flüchtlingsunterbringung. Hinzukommen müssen spezifische Hilfen für besonders betroffene Kommunen, wie sie 2014 zugunsten jener Städte ergriffen wurden, die sich mit europäischer Armutzuwanderung konfrontiert sehen. Dringender Handlungsbedarf besteht auch bei der Betreuung und Verteilung

von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Allerdings darf die gesamtgesellschaftliche Verantwortung nicht auf die erste Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen reduziert werden. Die aktuellen Zahlen belegen, dass ein großer Teil der Zuwandernden dauerhaft, zumindest aber längerfristig hier bleiben, leben und arbeiten will. Das heißt, wir brauchen einerseits einen Rechtsrahmen, der Zuwanderung besser fasst und steuern hilft, andererseits ein Leistungssystem, das den unterschiedlichen Bedürfnissen von Asylbewerberinnen und -bewerbern, Kontingentflüchtlingen, Schutzberechtigten, Geduldeten und unbegleiteten Minderjährigen gerecht wird und ihre Integration dauerhaft ermöglicht.

Konkret fordert die Bundes-SGK deshalb, dass der Bund für die Kosten der Flüchtlingsunterbringung aufkommen soll. Er kann dies zunächst im Hinblick auf die derzeit dringend erforderliche Personalaufstockung im BAMF und bei den notwendigen Investitionen in Flüchtlingsunterkünfte tun, muss sich aber dauerhaft auch an den laufenden Ausgaben beteiligen, etwa indem er die Kosten der medizinischen Versorgung übernimmt. Gleichermaßen gilt für Ausgaben zum Lebensunterhalt, Kosten der Unterkunft und vor allem für die längerfristigen Integrationsmaßnahmen.

Wenn die zuwandernden Menschen dauerhaft in Deutschland bleiben, dann ist ihr Integrationsprozess nicht nach sechs Monaten abgeschlossen, sondern hat in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Familienberatungsstellen und am Arbeitsplatz erst begonnen. Wohnen, Bildung und Arbeit müssen deshalb nachhaltig unterstützt und als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden. Aus diesem Grund hält die Bundes-SGK langfristig entweder eine quotale Beteiligung des Bundes an den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder aber dessen Aufhebung und die Überführung

von erwerbslosen Flüchtlingen und Migranten in die sozialen Regelsysteme des SGB II und SGB XII für erforderlich, die dann entsprechend ausgestattet sein müssen.



Je mehr die deutsche Gesellschaft und ihre staatlichen Institutionen zügig und gemeinsam für Flüchtlinge tun, desto eher werden diese dazu in der Lage sein, sich gut zu integrieren und selbst für Auskommen zu sorgen. Deshalb hat die SPD in der großen Koalition durchgesetzt, die Arbeitsaufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu erleichtern. Durch eine weitere Unterstützung der Länder und Kommunen lässt sich nicht nur die Unterbringung von Flüchtlingen verbessern, sondern werden die derzeit positive Aufnahme und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung erhalten und gestärkt. Darüber hinaus unterstützt die Bundes-SGK nachdrücklich das Ziel der SPD, ein modernes und zusammenhängendes Zuwanderungsrecht zu entwickeln. Es muss auch für ökonomisch motivierte Zuwanderung legale Wege eröffnen, damit das Asylrecht entlastet und stärker für jene offen gehalten wird, die aufgrund politischer Verfolgung fliehen müssen. Bis eine solche Neuregelung erreicht ist, sollte Asylbewerberinnen und -bewerbern unter bestimmten Voraussetzungen ein Wechsel in einen anderen, stabilen Aufenthaltsstatus ermöglicht werden.

Quelle: http://www.bundes-sgk.de/Positionen_und_Beschluesse/

Änderungen des Baugesetzbuchs zugunsten neuer Flüchtlingsunterkünfte

von Dipl.-Ing. Linda Bode, Stadt- und Regionalplanerin

Die Erstasylanträge sind in den letzten Jahren wieder stark angestiegen. Die Unterbringung der Antragsteller stellt die Städte und Gemeinden mittlerweile vor massive Probleme. Es geht vor allem darum, zusätzliche Standorte zu finden. Dabei haben in der Vergangenheit bauplanungsrechtliche Fragen oft eine große Rolle gespielt.



In Reaktion darauf hat der Bund das Gesetz über Maßnahmen zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen verabschiedet. Damit werden im Baugesetzbuch einige neue Regelungen geschaffen, die zum Teil bis Ende 2019 befristet sind. Seit dem 26. November 2014 ist diese Baugesetzbuch-Novelle in Kraft und soll bei der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende für die Gemeinden einige Erleichterungen schaffen.

Bei diesen bauplanungsrechtlichen Änderungen handelt es sich um eine

- a) Ergänzung der Belange, die bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind,
- b) Erleichterung der Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes,

- c) erweiterte Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich,
- d) begünstigte Zulassung im Außenbereich,
- e) Unterbringung in Gewerbegebieten durch Befreiungsmöglichkeiten.

Zu a) In § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) wird als Nummer 13 neu eingefügt, dass die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihre Unterbringung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Damit ergibt sich aber nicht, dass dieser Belang automatisch mehr Gewicht hat. Es wird aber klargestellt, dass auch dieser Belang städtebauliche Bedeutung hat und in die Abwägung je nach örtlicher Sachlage einfließen muss.

Zu b) Des Weiteren wurden die Vorschriften des § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) ergänzt. Mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BauGB wird klargestellt, dass die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zu den Belangen des Allgemeinwohls gehört, die eine Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans erfordern können. Auch weiterhin müssen bei einer Befreiung die nachbarlichen Interessen gewürdigt werden und die Planungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar bleiben.

Die folgenden Regelungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2019:

Zu c) § 246 Abs. 8 BauGB: Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende können unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 a BauGB auch dann im unbeplanten Innenbereich zugelassen werden, wenn sie sich nicht in die nähere Umgebung einfügen. Damit soll die Genehmigung einer Änderung der Nutzung beispielsweise von Verwaltungs-, Schul- oder

Geschäftsgebäuden bis zum 31. Dezember 2019 erleichtert werden, wenn sie der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dient. Entsprechendes soll auch für Erweiterungen, Änderungen oder Erneuerungen solcher Unterkünfte gelten.

Zu d) § 246 Abs.9 BauGB: Bauliche Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden können unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich als begünstigte Vorhaben zugelassen werden. Diese können als sonstige Vorhaben nach § 35 BauGB Abs. 2 zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Voraussetzung ist in diesem Falle auch, dass das Vorha-

ben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll.

Zu e) § 246 Abs.10 BauGB: In Gewerbegebieten wird es durch den neuen Sonderbefreiungstatbestand einfacher, entsprechende Unterkünfte zu schaffen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei Erstaufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder sonstigen Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in Gewerbegebieten von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden.

Das Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung ist im Internet unter folgendem Link zu finden: BauGB v. 20.11.2014.

Woher Wohnraum nehmen und nicht stehlen?

Neue Asylbewerberunterkünfte – schnell und rechtssicher. Die Vergabерichtlinien machen den Kommunen zu schaffen

von RA Dr. Ute Jasper und RA Dr. Jens Biemann

Die Kommunen müssen Unterkünfte für Asylbewerber bauen. Sie wollen schnell handeln und gleichzeitig das Vergaberecht einhalten. Das Gerücht von der freihändigen Vergabe wegen Dringlichkeit machte die Runde, ist aber vom Bundeswirtschaftsministerium mit einem aktuellen Rundschreiben vom 9. Januar 2015 widerlegt. Was also tun, um schnell und flexibel, aber auch rechtssicher Unterkünfte zu beschaffen?

Der Zeitdruck bestimmt oftmals die Wahl der Beschaffungsmethode: Wenn eine Kommune die Plätze in ein paar Wochen benötigt, kann sie nicht erst einen Neubau ausschreiben. In Betracht kommt dann insbesondere die Anmietung von Gebäuden oder Wohnungen. Der Vorteil: Mietverträge unterliegen nicht dem Vergaberecht. Die öffentliche Hand darf somit wettbewerbsfrei die entsprechenden Räumlichkeiten anmieten. Für den Kauf einer fertigen Immobilie darf eine Kommune ebenfalls auf ein förmliches Verga-

beverfahren verzichten. Sie muss aber die haushaltsrechtlichen Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachten. Deutlich über dem Marktpreis liegende Kauf- und Mietzahlungen sind somit nur ausnahmsweise zulässig.



Vergaberechtliche Spielräume

Für den Bau neuer Asylbewerberunterkünfte müssen Kommunen die vergaberechtlichen Bestimmungen beachten. Der Beschaffungsakt ist ein öffentlicher Bauauftrag, der oberhalb eines Auftragswertes von aktuell 5,186 Millionen Euro sogar

europaweit auszuschreiben ist. Da häufig die Zeit drängt, sieht das Vergaberecht bestimmte Beschleunigungsmöglichkeiten – beispielsweise Fristverkürzungen – für das erforderliche Vergabeverfahren vor. Direktvergaben an ein bestimmtes Unternehmen oder Verhandlungen mit nur wenigen Bauunternehmen sind meist unzulässig. Dies geht nur in absoluten Ausnahmefällen, deren Gründe genau schriftlich zu dokumentieren sind.

Bei der Verfahrenskonzeption sollte die Kommune die vergaberechtlich erlaubten Handlungsspielräume nutzen. Ein Verhandlungsverfahren eröffnet dem Auftraggeber die Chance, aktuelle Entwicklungen zum Auftragsgegenstand noch im laufenden Vergabeverfahren zu berücksichtigen. Dies kann vor allem bei noch unklarer Zahl der zu beschaffenden Plätze oder alternativen Standorten für die Asylbewerberunterkünfte relevant sein. Zugleich kann er im Verhandlungsverfahren das Know-how der Bieter einbinden und dadurch seinen vorgegebenen Auftragsgegenstand optimieren.

Innovative Beschaffungsmethoden

Neue Herausforderungen verlangen innovative Ideen der öffentlichen Hand. Das ansonsten oftmals als Last empfundene Vergaberecht ermöglicht weiterhin kreative Ansätze und gute Chancen für eine rechtssichere und schnelle Beschaffung. Eine Kombination aus Kauf und Miete kann beispielsweise die Bedürfnisse einer Kommune optimal umsetzen. Ab einem bestimmten Zeitpunkt sind die Asylbewerberunterkünfte vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Wenn der Auftragnehmer schnell baut, muss er nur für kürzere Zeit Mietunterkünfte – zum Beispiel Wohncontainer – vorhalten. Der Wettbewerb sichert der Kommune gleichzeitig eine gesamtwirtschaftliche Umsetzung. Bei all diesen vergaberechtlichen Problemstellungen sollte eine Kommune aber niemals das Hauptziel, nämlich die menschenwürdige Unterbringung der Flüchtlinge, aus den Augen verlieren. Dem wird sich im Rahmen aller noch zulässigen Handlungsoptionen auch das Vergaberecht unterordnen müssen.

Quelle: DEMO. Magazin für Kommunalpolitik, 3/2015, S. 11

Rückerstattung aus BuT-Mitteln steht zur Verfügung

Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 10.04.2015

Den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mecklenburg-Vorpommern stehen ab kommender Woche insgesamt rund 9,92 Mio. € aus unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes von 2012 zur Verfügung. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 10. März 2015 muss der Bund die im Jahr 2012 nicht verwendeten Mittel an die Kommunen zurückzahlen. Dabei handelt es sich um 9.653.542,32 € nicht verwendeteter Mittel und 266.400,04 € Verzinsung.

Sozialministerin Birgit Hesse wies darauf hin, dass auch die rückerstatteten Mittel zweckgebunden sind. „So ist sichergestellt, dass das Geld auch da ankommt, wo es benötigt wird – nämlich bei den Kindern und Jugendlichen im Land. Ich würde mich freuen, wenn das Geld von den Kommunen weiterhin für die Schulsozialarbeit eingesetzt würde“, sagte Hesse am Freitag.

Im Einzelnen verteilt sich die Rückerstattung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt:

	Aufrechnungsbeträge	%-Anteil	Zinsen	Auszahlungsbetrag
Kreisfreie Städte/Landkreise	9.653.542,32	100	266.400,04	9.919.942,36
Hansestadt Rostock	1.027.683,10	10,65	28.360,04	1.056.043,14
Landeshauptstadt Schwerin	885.483,45	9,17	24.435,88	909.919,34
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1.156.540,49	11,98	31.916,00	1.188.456,49
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	2.154.872,97	22,32	59.466,07	2.214.339,04
Landkreis Nordwestmecklenburg	984.935,14	10,20	27.180,36	1.012.115,50
Landkreis Rostock	720.095,70	7,46	19.871,83	739.967,53
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1.216.932,75	12,61	33.582,59	1.250.515,34
Landkreis Vorpommern-Rügen	1.379.682,33	14,29	38.073,84	1.417.756,17
Zw.-Summe	9.526.225,95	98,68		9.526.225,95
FIAG	127.316,37	1,32	3.513,43	130.829,81
Gesamt	9.653.542,32	100	266.400,04	9.919.942,36

Was steht eigentlich im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum?

Heute: Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge

Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.05.2015

Im Februar hatte die EU-Kommission das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern genehmigt. Damit können bis 2020 über 1,2 Milliarden Euro für einen attraktiven und vitalen ländlichen Raum investiert werden. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird in den kommenden Monaten regelmäßig ein-

zelne Punkte aus dem umfangreichen Programm der Öffentlichkeit vorstellen.

Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge sind seit jeher Kernaufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge und bilden daher einen Schwerpunkt der Tätigkeit der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung. So unterhält das Land M-V allein an der Elbe rund 155 km Deiche, 11 Schöpf-

werke sowie 56 Wehre und Siele. Für die Planung, den Bau und die Instandhaltung dieser Anlagen wurden seit 1990 rund 96 Mio. € ausgegeben.

Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge sind aber auch kommunale Herausforderungen. Dies wurde zum Beispiel sehr deutlich, als im Sommer 2011 nach außergewöhnlich kräftigen Niederschlägen weite Landflächen plötzlich überflutet wurden, wo sonst gemächlich dahin fließende Bäche über die Ufer getreten waren.



Dr. Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, erläutert: „Niemand kann umfassende Vorsorge gegenüber solchen Extremereignissen treffen. Sie ist weder bezahlbar, noch wären die damit einhergehende Naturzerstörung und optische Zerschneidung des Landschaftsbilds erstrebenswert. Doch die vergangenen Hochwassereignisse haben Schwachpunkte der Landschaftsgestaltung, der Bauleitplanung, der Gewässerbewirtschaftung, des Umgangs mit Niederschlagswasser in den Gemeinden, bei der Hochwasservorsorge und dem Hochwasserschutz aufgezeigt, derer wir uns gemeinsam sehr wohl annehmen können.“

So wurde durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz bereits ab dem Jahr 2012 ein Programm zur Förderung von kommunalen Investitionsvorhaben des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge aufgelegt. Es konnten dafür Mittel aus dem ELER und als Kofinanzierung Mittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küsten-

schutzes eingeworben werden. Insgesamt wurden in der zu Ende gehenden Förderperiode 26 Projekte mit einem Bewilligungsvolumen von 6,1 Millionen Euro gefördert. 11 Projekte sind fertiggestellt, 15 Vorhaben werden bis zum Jahresende abgeschlossen. Insgesamt werden dann Investitionen in Höhe von ca. 9,2 Mio. € getätigt sein.

Dieses Programm kann nun in der neuen Förderperiode fortgesetzt werden. Hierfür stehen Fördermittel in Höhe von rund 60 Mio. € zur Verfügung, an denen die Gemeinden sowie die sie unterstützenden Wasser- und Bodenverbände partizipieren können.

Bewilligt werden die Zuschüsse auf Grundlage der sogenannten WasserFöRL M-V, der Richtlinie zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben, die demnächst veröffentlicht wird. Die ersten 15 Anträge liegen bereits vor und können mit einer Zuwendung rechnen. So ist ein unterbrechungsfreier Übergang in die neue Förderperiode gewährleistet. Investive Vorhaben, die zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes durch den Bau von Schutzanlagen oder den Ausbau von Gewässern beitragen, können mit 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Voraussetzung ist u. a., dass die Vorhaben aufgrund konzeptioneller Planungen der Gemeinden als vordringlich und zweckdienlich identifiziert worden sind. Nicht gefördert werden können dagegen bloße Ersatzinvestitionen für verschlissene Anlagen oder Teile der innerörtlichen Niederschlagswasserkanalisation.

Minister Dr. Backhaus appelliert an die Gemeinden, ergänzend zum staatlichen Hochwasserschutz ihre Verantwortung wahrzunehmen und – mit deutlicher finanzieller Unterstützung des Landes – die dringend erforderlichen Vorhaben umzusetzen. „Die Gemeinden müssen sich hierfür auch personell und – mit einem relativ geringen Eigenanteil – finanziell einbringen.“

Beschaffung eines landesweiten kommunalen eVergabe-Systems M-V

- Beitrittserklärung zur Einkaufsgemeinschaft -

Das Europäische Parlament hat im Jahr 2014 eine Vergaberechtsreform beschlossen, die im März 2015 bekanntgegeben wurde. Sie schreibt bei der Vergabe die Nutzung elektronischer Informations- und Kommunikationsmittel für öffentliche Auftraggeber verbindlich vor. Die zeitliche Umsetzung der Richtlinien ist klar geregelt. Bis zum 18. April 2016 müssen die Vorgaben in nationales Recht überführt werden. Für alle Auftraggeber gilt ab diesem Zeitpunkt gleichermaßen, dass bei EU-weiten Vergabeverfahren die Bekanntmachung elektronisch an das Veröffentlichungsorgan der EU übersandt werden muss und die Vergabeunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Inwieweit der Gesetzgeber auch den sogenannten Unterschwellenbereich, also den Bereich der nationalen Vergabeverfahren in die Regelungen mit einbezieht, muss abgewartet werden. Es spricht jedoch einiges dafür, dass auch im Unterschwellenbereich zukünftig elektronische Vergabe verpflichtend werden könnte.

Wie bereits angekündigt, plant der Zweckverband (ZV) Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern die Beschaffung und den Einsatz eines kommunalübergreifenden eVergabe-Systems. Das in den letzten vier Jahren genutzte Vergabeportal des Zweckverbandes wird dann nicht mehr weitergeführt, da der entsprechende Vertrag mit dem Anbieter der Software zwischenzeitlich ausgelaufen ist.

Bereits Mitte 2014 ist nach Bekanntwerden der Eckpunkte der Vergaberechtsreform im Rahmen einer Arbeitsgruppe, in der neben Vertretern des ZV und des Städte- und Gemeindetages auch Vertreter von 10 Städten und Ämtern und 3 Landkreisen zusammenarbeiten, mit der Vorbereitung der notwendigen Arbeitsschritte begonnen worden.

Im Ergebnis dessen und nach Bechlussfassung im Vorstand hat der Zweckverband mit den Vorbereitungen zur Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens begonnen. Das zu beschaffende eVergabe-System soll den kommunalen Mitgliedern zur Verfügung stehen, aber auch eine Beteiligung anderer Kommunen oder weiterer selbständiger, kommunaler Einrichtungen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Nichtmitglieder) soll möglich sein und im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden.

Nach eingehender Prüfung der einzuhaltenden verfahrensrelevanten Bestimmungen und um eine spätere rechtskonforme Inanspruchnahme des eVergabe-Systems sicherzustellen, haben sich die Beteiligten dazu entschlossen, eine kommunale Einkaufsgemeinschaft nach dem „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB“ zu bilden.

Um interessierte Mitglieder und Nichtmitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie beim späteren Abruf der vertraglichen Leistungen berücksichtigen zu können, muss der Beitritt zur kommunalen Einkaufsgemeinschaft formal erklärt werden. Damit ist jedoch nicht, und darauf sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen, eine spätere verbindliche Abnahme bzw. Inanspruchnahme der Leistungen durch die Kommune verbunden, sondern es wird eine mögliche rechtskonforme Inanspruchnahme gewährleistet, sollte die Kommune dann davon Gebrauch machen wollen.

Für den Beitritt zur kommunalen Einkaufsgemeinschaft ist eine Erklärung zur Einkaufsgemeinschaft „eVergabe“ auszufüllen, welche interessierte Kommunen unter dem Link: <http://www.ego-mv.de/index.php?id=196#c1289> finden

und bis zum **31. Mai 2015** per E-Mail an dirk.gros@ego-mv.de oder per Fax an 0385 773347-28 senden möchten.

Mit der Beitrittsklärung wird dem Zweckverband das Mandat erteilt, im Namen des entsprechenden Mitglieds/Nichtmitglieds das Vergabeverfahren zu führen und den späteren Projekt-

vertrag im Namen der damit begründeten Einkaufsgemeinschaft abzuschließen.

Das Mandat kann bis zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten im geplanten Vergabeverfahren jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Quelle: Der Überblick Nr. 5/2015, S. 231.

Förderprogramm Radverkehr - "Nationaler Radverkehrsplan 2020"

Der Radverkehr stellt einen wichtigen und wachsenden Anteil am Verkehrsaufkommen in Deutschland dar. Darüber hinaus liefert er mit seinen positiven Effekten auf die Umwelt, das Klima, die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden sowie die Gesundheit der Menschen Beiträge zu vielen aktuellen und zukünftigen verkehrspolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund misst die Bundesregierung der Förderung des Radverkehrs als Teil eines modernen Verkehrssystems in Städten und ländlichen Räumen einen hohen Stellenwert bei. Auch im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung will der Bund diese Entwicklung begleiten und unterstützen.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sucht daher auch in diesem Jahr wieder nach innovativen förderfähigen Projekten zur Umsetzung der Ziele des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP). Projektideen können bis zum 1. August 2015 für das Förderjahr 2016 eingereicht werden. Förderberechtigt sind Städte und Gemeinden, aber auch Privatpersonen und Unternehmen.

Thematische Förderschwerpunkte sind für 2016: "**Elektromobilität**" und "**Rad und Raum**".

Das BMVI fördert so genannte nicht investive Modellprojekte zur Umsetzung des NRVP mit Mitteln in Höhe von ca. 3,2 Millionen Euro pro Jahr. Zu den förderfähigen Projekten zählen insbesondere Informations- und Kommunikationskampagnen

(z. B. zur Verbesserung des Verkehrsklimas), Wettbewerbe, technische Innovationen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstige geeignete Vorhaben, die der Koordinierung und Förderung des Radverkehrs dienen.



Eine NRVP-Förderung wird in einem zweistufigen Auswahlprozess beantragt: Zunächst ist eine Ideenskizze einzureichen. Aus den eingegangenen Skizzen wird das BMVI, beraten durch das Expertengremium "Beirat Radverkehr", eine Auswahl treffen und diese zur Antragstellung auffordern. Für die förderfähigen Projektkosten bewilligt das BMVI im Wege der Projektförderung einen Zuschuss als Anteilsfinanzierung.

Vorgesehen sind der Projektstart im Jahr 2016 und eine Projektlaufzeit von maximal drei Kalenderjahren. Sie werden in dieser Zeit durch das BMVI und das mit Projektträgeraufgaben betraute Umweltbundesamt (UBA) begleitet und unterstützt. Das UBA steht Ihnen als kompetenter erster Ansprechpartner in fachlichen und administrativen Fragen zur Seite.

Bitte senden Sie Ihre Projektidee als **pdf-Datei** bis zum **1. August 2015** an das E-Mail-Postfach NRVP@uba.de (Formulardownload siehe unter "Downloads für die Einreichung von Projektskizzen").

Eventuelle Fragen zum Projektaufruf senden Sie bitte ebenfalls an das o. g. E-Mail-Postfach mit dem Betreff "Projektaufruf NRVP 2020". Alle Fragen werden einschließlich der Antworten im Rückfragepool auf der Internetseite www.nrvp.de veröffentlicht.

Weitere Informationen können heruntergeladen werden von:
<http://www.nationaler-radverkehrs-plan.de/foerderung-bund/foerderung-nrvp/>.

Quellen: "Mach mit - Projektideen zur Förderung des Radverkehrs gesucht" – Pressemitteilung des BMVI vom 09.04.2015, E-Mail vom DStGT (eingegangen am 10.04.2015)

Quelle: Der Überblick Nr. 5/2015, S. 221

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Für den Gewässerausbau sind nach den Regelungen des Landeswassergesetzes die Gemeinden verantwortlich. Die Bundesrepublik Deutschland beantragt derzeit eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern hat Bewirtschaftungspläne, Maßnahmeprogramme und Umweltberichte erarbeitet. Diese liegen derzeit öffentlich aus. In

dem in der Anlage (Überblick Nr. 5/2015, S. 248) abgedruckten Schreiben bittet der Minister, Dr. Backhaus, die Gemeinden, sich rege mit Hinweisen und Vorschlägen an das LUNG zu wenden. Da der Umgang mit dem Maßnahmehinformsportal (FIS light) offensichtlich kompliziert ist, hat das Ministerium noch einmal eine Handreichung entwickelt, die beim StGT M-V im Intranet unter Verbandsinfo Dokument-Nr. 066-2015 abgerufen werden kann.

Quelle: Der Überblick Nr. 5/2015, S. 222.

Energiewende ist Jobmotor für MV

Enormes Wertschöpfungs- und Beschäftigungspotential vor allem im Bereich der Windkraft

Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion vom 12.05.2015

Die IG Metall Küste und der Bundesverband WindEnergie haben heute vor der Landespressekonferenz auf die hohe industrie- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Windkraft für Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Dazu erklärt der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Dr. Norbert Nieszery:

„In der Diskussion über den Ausbau der Windkraft sind die Arbeitsmarkt- und Wertschöpfungspotentiale der Erneuerba-

ren Energien für Mecklenburg-Vorpommern bisher viel zu wenig beachtet worden. Deshalb freue ich mich über die Initiative der Gewerkschaften und des Bundesverbandes.

Die Auswirkungen für Wirtschaft und Arbeitsplätze sind bereits jetzt enorm, wie eine aktuelle Studie des Hanseatic Institute for Entrepreneurship and Regional Development (HIE-RO) an der Universität Rostock zeigt. So arbeiten schon heute

rund 13.700 Beschäftigte im Bereich der Erneuerbaren Energien und erwirtschaften in Mecklenburg-Vorpommern einen Umsatz von jährlich etwa 3,7 Milliarden Euro Umsatz. Die Energiewende ist also ein Jobmotor für unser Land.



Sehr positiv ist zudem, dass in der Windkraftbranche weit überwiegend gut bezahlte Jobs entstehen mit deutlich über dem Landesdurchschnitt liegenden Bruttojahreslöhnen zwischen 30.000 und 35.000 Euro bzw. über 35.000 Euro (Landesschnitt: ca. 25.000 Euro). Zudem sind etwa drei Viertel der Unternehmen im Export aktiv. D. h. die Arbeitsplatz- und Wertschöpfungspotentiale sind längst nicht auf unser Land begrenzt. Insbesondere die hiesigen Hersteller von Windkraftanlagen und deren Komponenten

profitieren von der zunehmenden überregionalen und weltweiten Nachfrage.

Im Bereich Offshore-Windkraft ist die von der IG Metall und dem Bundesverband Wind-Energie geäußerte Kritik nicht gerechtfertigt. Denn auch hier ergreift die Landesregierung sehr entschlossen die sich ergebenden Chancen. Mit den jetzt ausgewiesenen Gebieten in der Ostsee erreichen wir die vereinbarten Ausbauziele des Bundes. Es nützt Niemandem, darüber hinaus auf offenem Meer Windmühlen zu errichten, deren Strom nicht transportiert werden kann. Wenn diese Fragen in einigen Jahren geklärt sind, wird eine neue Planungsphase beginnen. Zudem haben Landesregierung und Koalitionsfraktionen immer betont, dass wir die Beteiligung ernst nehmen, begründeten Einwänden folgen und ergebnisoffen abwägen werden. Die Hinweise zur Sicherheit der Schifffahrt, zu begründeten Einwänden des Tourismus und zum Natur- und Umweltschutz haben zur Konkretisierung der Offshore-Planungen geführt. Genau dieser Ausbau mit Augenmaß ist wichtig für die Akzeptanz der Bevölkerung und damit für das Gelingen der Energiewende."

Quelle: <http://www.spd-fraktion-mv.de/aktuelles/pressemitteilungen>

Beteiligung bei Planung von Windkraftausbau ist gegeben

Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 18.05.2015

Grundsätzlich dürfen Windräder nur innerhalb von besonderen Eignungsgebieten aufgestellt werden. Diese Eignungsgebiete werden von den Regionalen Planungsverbänden – kommunale Zweckbände – im Rahmen von mindestens zwei öffentlichen Beteiligungen ausgewiesen.

Eine Baugenehmigung für konkrete Anlagen ist damit noch nicht verbunden. Dafür wird ein Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz (BIm-

SchG) durchgeführt. Dafür sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zuständig. Der erste Prüfschritt besteht darin festzustellen, ob der beantragte Standort in einem Windeignungsgebiet liegt. Im weiteren Verlauf des BIm-Sch-Verfahrens werden viele andere mögliche Einflüsse der Windkraftanlagen auf Natur, Umwelt und natürlich auch die in der Nachbarschaft lebenden Menschen überprüft. Nur wenn alle gesetzlichen

Grenzwerte eingehalten werden, kommt es zur Genehmigung.

Im Zuge eines solchen Verfahrens werden immer wieder einzelne Standorte abgelehnt oder Auflagen erteilt, die beispielsweise das zeitweise Abschalten der Anlagen zum Schutz der Anwohner vor Schlagschatten oder von Fledermäusen vor möglichen Kollisionen beinhalten. Diese Genehmigungsverfahren werden grundsätzlich für Industrieanlagen oder andere Großbauvorhaben durchgeführt. Die zu beachtenden Grenzwerte zum Beispiel in Bezug auf Lärm gelten für Straßen, Fabriken, Konzerthallen oder Windräder gleichermaßen.

Sollte ein Investor außerhalb eines Eignungsgebietes Windkraftanlagen aufstellen wollen, muss dafür ein besonderes Verwaltungsverfahren durchlaufen werden. Es wird dann im Zuge eines so genannten Zielabweichungsverfahrens festgestellt, ob Windräder an der gewünschten Stelle auch ohne Eignungsgebiet grundsätzlich genehmigungsfähig wären. Dazu wird mit entsprechender Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Bei positivem Ausgang folgt wiederum ein Verfahren nach BImSchG, das umweltfachliche Belange und auch mögliche Auswirkungen auf die Menschen abprüft.

Bevor Windräder aufgestellt werden, wurde die Öffentlichkeit bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten durch die Regionalen Planungsverbände beteiligt, oder für den seltenen Sonderfall, dass außerhalb eines Eignungsgebietes Anlagen aufgestellt werden sollen, erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem Raumordnungsverfahren.

Möglicherweise suchen potenzielle Investoren den Kontakt zu Grundstückseigentümern, ohne dass bereits ein Eignungsgebiet ausgewiesen wurde. Aber dann passiert dies auf eigenes Risiko. Die Tatsache, dass Vorverträge geschlossen wurden, hat keine Relevanz für die Festsetzung von Eignungsgebieten oder das Erteilen einer BImSch-Genehmigung. Es ist ein bewusstes wirtschaftliches Risiko, das Investoren eingehen. Sie pokern sozusagen auf die Möglichkeit, tatsächlich bauen zu dürfen. Ein solches Vorgehen mag vor Ort zur Verunsicherung führen. Politisch oder gar rechtlich ist es aber nicht zu unterbinden.



Die Landesregierung wird noch im Sommer einen Entwurf für ein Beteiligungsgebot vorlegen. Dieses Gesetz verpflichtet Betreiber von Windparks eine haftungsbeschränkende Gesellschaft zu gründen. Den Kommunen und Anwohnern im Umkreis von fünf Kilometern um die geplanten Windkraftanlagen müssen mindestens 20 Prozent der Gesellschaft zur Beteiligung angeboten werden. Damit Kommunen wie Bürger ausreichend Zeit haben, sich über die Möglichkeiten der Beteiligung zu informieren, werden die Betreiber mit dem gleichen Gesetz gezwungen, rechtzeitig vorab umfängliche Informationen bereitzustellen.

Rosenow: Biogasanlage und Deponie versorgen Nahwärmennetz

Die Gemeinde Rosenow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte versorgt 125 Wohnungen, die Schule, den Kindergarten, die Kirche und 33 Einfamilienhäuser über ein Nahwärmennetz. Gespeist wird es aus einer Biogasanlage via Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Gesamtleistung von 600 kW_{el} und ca. 550 kW_{th}. Für den Betrieb der Anlage gründeten die Landwirte die Bioenergie Rosenow GmbH und schufen sich so ein zweites Standbein. Für den Ausbau und Betrieb des Netzes gründete die Gemeinde gemeinsam mit einem kommunalen Unterneh-

men die Landwerke Rosenow GmbH. So gab es letztendlich die Freigabe der Kommunalen Mülldeponie soll ein Energiepark entstehen. Bereits jetzt wird das Deponiegas zur Strom- und Wärmeerzeugung sowie eine Solarstromanlage genutzt. Mit diesen Bausteinen hin zu einer kommunalen Energieversorgung ist die Gemeinde von der Agentur für Erneuerbare Energien zur Energiekommune des Monats ernannt worden.

Quelle: BUND-Infobrief für Kommunen in M-V, Mai 2015



Förderung des Heizens mit erneuerbaren Energien

Seit dem 1. April ist die Novelle des Marktanzelprogramms der Bundesregierung in Kraft. Damit werden Investitionen in den Bau von Solar-, Biomasse- und Wärmepumpenanlagen noch stärker gefördert. Davon können private Hausbesitzer und Unternehmer profitieren. Der Investitionszuschuss für Neubauprojekte und Sanierungsmaßnahmen für die Wärmewendung kann im Unternehmensbereich bis zu 50 Prozent betragen.

Seit dem 1. April 2015 können Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Aus-

fuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Dies ist die Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWI). Der Bund gibt nun als Neuerung auch Zuschüsse für die nachträgliche Optimierung bereits geförderter Ökoheizungen.

Weitere Informationen sind online abrufbar unter www.bafa.de sowie unter www.erneuerbare-energien.de in der Rubrik Förderung.

Quelle: Der Überblick Nr. 5/2015, S. 229.

KfW: Neue kommunale Förderangebote

Das bestehende KfW-Förderangebot zur energetischen Sanierung von kommunalen und sozialen Nichtwohngebäuden wird deutlich verbessert und um eine Neubauförderung für energieeffiziente Gebäude ergänzt.

Förderung energieeffizienter Neubauten

Kommunen, die beim Neubau auf Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz setzen, können ab Oktober 2015 eine besonders günstige Finanzierung nutzen: Mit dem KfW-Programm „IKK - Energieeffizient Bauen und Sanieren“ wird der Neubau oder der Ersterwerb von kommunalen und sozialen Nichtwohngebäuden mit den KfW-Effizienzhausstandards 55 oder 70 mit zinsgünstigen Darlehen gefördert. Bei Erreichen des KfW-Effizienzhausstandards 55 wird zusätzlich ein Tilgungszuschuss in Höhe von 5,0 Prozent des Zusagebetrages (maximal 50 Euro pro m² Nettogrundfläche) gewährt.

Verbesserung des Förderangebots für die energetische Gebäudesanierung

Zur Erhöhung des Anreizes für die energetische Gebäudesanierung werden ab Oktober folgende Verbesserungen eingeführt. Es werden bis zu 100 Prozent der

föderfähigen Kosten finanziert. Die Kredithöchstbeträge pro m² Nettogrundfläche entfallen.

Die Begrenzung der Förderung auf Gebäude mit Fertigstellung bis zum 1. Januar 1995 entfällt. Damit sind künftig Maßnahmen an allen kommunalen und sozialen Nichtwohngebäuden föderfähig. Bei der Sanierung werden die Standards von derzeit fünf auf die drei Stufen KfW-Effizienzhaus 70, KfW-Effizienzhaus 100 und KfW-Effizienzhaus Denkmal reduziert. Bisher werden bereits Sanierungen auf einen KfW-Effizienzhausstandard mit Tilgungszuschüssen belohnt. Ab Oktober gibt es auch für die Durchführung energetischer Einzelmaßnahmen einen Tilgungszuschuss von 5,0 % (max. 50 Euro pro m² Nettogrundfläche).

Das ab dem 1. Oktober 2015 gültige Merkblatt und die neuen Formulare finden Sie ab 30. April 2015 unter www.kfw.de/218. Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter der KfW-Kommunalfinanzierung gern unter der kostenlosen Rufnummer 0800 539 9008 oder per E-Mail an kommune@kfw.de zur Verfügung.

Quelle: Der Überblick Nr. 5/2015, S. 229 f.

Rostock: Elektromobilitätsstrategie beschlossen

Mit einer Strategie und einem Aktionsplan soll die Elektromobilität in Rostock vorangebracht werden. Bereits jetzt geht die Stadt mit effizienten Straßenbahnen, dem Verleih von eBikes und Elektrofahrzeugen in kommunalen Fuhrparks und in Unternehmen mit gutem Vorbild voran. Der Aktionsplan schlägt für fünf Handlungsfelder Maßnahmen vor. Im Handlungsfeld „Öffentlicher Nahverkehr“ sind das multimodale Verknüpfungspunkte und im Handlungsfeld „Die elektrifizierte Kommune“ eine Verbesserung des Fuhrparkmanagements, mehr e-Fahrzeuge und die Kooperation mit Car-

Sharing-Unternehmen. Im Tourismus werden mögliche e-Mobilitätskonzepte für das Seebad Warnemünde erörtert. Auch soll zukünftig entsprechend dem Motto „Teilen statt Besitzen“ verstärkt das Auto- und Rad-Teilen gefördert werden. Erarbeitet wurde die Strategie von einer Projektlenkgruppe sowie auf der Basis zweier Foren unter Beteiligung der lokalen und regionalen Akteure aus der Stadtverwaltung, Verbänden, Unternehmen und von Forschungseinrichtungen in Rostock.

Quelle: BUND-Infobrief für Kommunen in M-V, Mai 2015

Entscheidung über BAföG-Mittel gefallen: Koalition stärkt Ganztagsangebote und berufliche Schulen

Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 13.05.2015

Im gestrigen Koitionsausschuss haben sich SPD und CDU abschließend auf die Verwendung der BAföG-Mittel geeinigt. Nach dem Kompromiss zur Hochschulfinanzierung stand eine Entscheidung über die restlichen rund 9 Mio. Euro jährlich noch aus.

„Ich freue mich, dass die Koalition weiter in die Zukunft unserer Kinder investiert. Die Stärkung der Ganztagschulen halte ich dabei für einen besonders wichtigen Schritt“, sagte Bildungsminister Brodkorb. „Damit werden nun alle BAföG-Mittel im Bildungsbereich ausgegeben, so wie es mit dem Bund auch vereinbart ist.“

Im Zentrum steht ein stufenweises Ausbauprogramm für Ganztagschulen bis zum Jahr 2020. In der letzten Stufe werden rund 4 Mio. Euro jährlich in dieses Programm investiert. Da in Ostdeutschland die Betreuung der Grundschulkinder allerdings häufig im Hort erfolgt, werden weitere 2 Mio. Euro zur Ergänzung des Ganztagschulprogramms im Rahmen des Kindertagesförderungsgesetzes (Ki föG) zur Verfügung gestellt.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die beruflichen Schulen. Aufgrund einer unerwartet geringen Schülerzahlentwicklung besteht derzeit ein Überhang von 39 Stellen; daher werden zusätzliche Mittel bereitgestellt. Die zusätzlich zur Verfügung gestellten Stellen sollen dabei insbesondere die Vertretungssituation an beruflichen Schulen verbessern.

Schließlich haben sich die Koalitionäre auch darauf verständigt, das Programm zur Erstattung von Fahrt- und Unterkunftskosten für Berufsschüler deutlich zu verbessern. Hierfür wird mit zusätzlichen Kosten von 300.000 Euro jährlich gerechnet.



Weitere Maßnahmen, die aus den verbliebenen BAföG-Mitteln finanziert werden, sind: Mehrkosten infolge der Änderung des Schulgesetzes (Absenkung des Schulgeldes in sozialen Berufen an Privatschulen), gebührenfreies Nachholen des Schulabschlusses an Volkshochschulen, verbesserte Qualifikation von Tagespflegepersonen, Etablierung eines Gedenkstättenfahrtenprogramms, Finanzierung eines Projekts zur Gründung und Begleitung von Schülerzeitungen, Versteigerung der Lehrerwerbekampagne sowie Aufbau eines digitalen Unterrichtshilfensportals nebst integrierter Schulverwaltungssoftware.

Landespflegepreis 2015 ausgeschrieben

Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 05.05.2015

Der Pflege alter Menschen ist in den vergangenen Jahren eine immer größere Bedeutung zugekommen. Die älter werdende Bevölkerung wird auch in den kommenden Jahren auf gut qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege angewiesen sein. Ebenso werden sich die Anbieter sowohl ambulanter als auch stationärer Pflege mit neuen Ideen und Konzepten am Markt bewähren müssen.



Das Land Mecklenburg-Vorpommern schreibt auch in diesem Jahr wieder den Altenpflegepreis aus, um hervorragende Ideen in der Pflege zu würdigen. Die Arbeit der vielen tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist anspruchsvoll, vielseitig, professionell und verantwortungsvoll. Sie sorgen für die Lebensqualität der auf Unterstützung angewiesenen Menschen und für ein Klima von Mitmenschlichkeit. Mit der Verleihung des Altenpflegepreises will das Land die vielen Facetten der Pflege würdigen und ihre gesellschaftliche Bedeutung hervorheben. Fachlich herausragende und Beispiel gebende Projekte sowie Anbieter ambulanter und stationärer Pflegeleistungen sollen ausgezeichnet und der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Für den Altenpflegepreis 2015 können Projekte und Angebote vorgeschlagen werden, die der besseren Wahrnehmung der Altenpflege in der Gesellschaft dienen

und sich folgenden, beispielhaft angeführten Themenfeldern zuordnen lassen:

- neue Versorgungs- oder Organisationsstrukturen,
- neue Kooperationsformen,
- Netzwerke in der Pflege,
- Förderung der Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner,
- Beratung und Schulung der Angehörigen,
- Umsetzung der Charta hilfe- und pflegebedürftiger Menschen,
- Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte,
- Verzahnung von Ausbildung und Praxis,
- innovative Unterrichtsprojekte,
- betriebliche Gesundheitsförderung,
- Zufriedenheit und Motivation der Mitarbeitenden.

Bewerbungen für den Altenpflegepreis 2015 können bis zum 31. Juli 2015 bei der Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Postfach 19048 Schwerin

eingereicht werden.

Der Landespflegepreis ist mit insgesamt 5.000 Euro dotiert. Auf den ersten Platz entfallen dabei 3.000 Euro, der zweite Platz erhält 1.500 und der Drittplatzierte 500 Euro.

Weitere Details sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales unter www.sozial-mv.de zu finden.

AUS DER RECHTSPRECHUNG



Verweigerung des Handschlages bei der Verpflichtung eines Stadtrates

*Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 25.11.2014,
Az. 2 K 268/14 Me (nicht rechtskräftig)*

Leitsätze:

1. Der Handschlag selber ist nicht zwingende förmliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verpflichtung. Verweigert ein Gemeinderatsmitglied lediglich den Handschlag, ist es aber sonst bereit, sich zur gewissenhaften Pflichterfüllung zu verpflichten, kann dies nicht zum Amtsverlust führen, was erst recht gilt, wenn dem Gemeinderatsmitglied - wie hier dem Kläger als Stadtratsmitglied - schon nicht die Gelegenheit zum Handschlag durch den Bürgermeister gegeben wird.

2. Zwar sind kommunale Wahlbeamte bei ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden und müssen parteipolitisch neutral sein. Auf der anderen Seite kommen sie aber durch politische Wahlen in ihre Ämter, sodass beim persönlichen Umgang miteinander durchaus auch politische und parteipolitische Grundüberzeugungen deutlich zum Ausdruck kommen dürfen.

Gerade der Handschlag ist eine Handlung, die persönliche Nähe schafft, die bei grundsätzlichen Meinungsunterschieden schwer fallen kann.

Aus dem Tatbestand:

Mit der Klage wollte ein Stadtrats- und NPD-Mitglied gegen eine Thüringer Oberbürgermeisterin gerichtlich feststellen lassen, dass die Oberbürgermeisterin ihm den Handschlag zu seiner Verpflichtung als Stadtratsmitglied nach der Kommunalwahl rechtswidrig verweigerte.

In § 24 Abs. 2 S. 1 ThürKO heißt es: "Die Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag zu verpflichten."

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Kammer vermag nicht zu erkennen, dass der Unterlassung des Handschlags durch die Beklagte ein derartiger diskriminierender, das Persönlichkeitsrecht des Klägers beeinträchtigender Charakter beizumessen ist, der die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit erforderlich machen würde. Zwar war die Beklagte grundsätzlich gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 ThürKO und aufgrund ihrer beamtenrechtlichen Pflichten angehalten, die Verpflichtung der Stadträte durch Handschlag vorzunehmen; auch war der Beklagten ein "parteiergreifendes Verhalten" in einer amtlichen Tätigkeit untersagt [aa]). Jedoch hat zum

einen die Beklagte die Verpflichtung des Klägers wirksam vorgenommen, zum anderen betraf der Handschlag einen unmittelbar körperbezogenen persönlichen Kontakt zwischen zwei Menschen, die sich hier in deutlicher politischer Feindschaft und erkennbarer persönlicher Antipathie gegenüberstanden, was dem Verhalten der Beklagten den Charakter eines herabwürdigenden Verhaltens dem Kläger gegenüber in amtlicher Tätigkeit nahm [bb]).

aa) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind die Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag zu verpflichten. Damit bekraftigt der Bürgermeister in besonderer Form die bereits im Gesetz selbst festgelegten Pflichten der Gemeinderatsmitglieder (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 09.07.2010, 2 A 10434/10, juris, Rn. 27). Da die Beklagte nur beim Kläger und zwei weiteren NPD-Stadträten den Handschlag unterlassen hat, hat sie diesem Personenkreis gegenüber den Handschlag ausdrücklich verweigert und den Kläger sowie die zwei weiteren NPD-Stadträte anders als die anderen Stadtratsmitglieder behandelt. Die Verweigerung des Handschlags knüpft nach außen erkennbar, da allein NPD-Stadträte betroffen sind, an die Partizugehörigkeit der Betroffenen an. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu dem für die Beklagte als Wahlbeamtin geltenden Gebot politischer Neutralität und der ausdrücklichen Verpflichtung der Beklagten, ihr Amt und ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen (vgl. Art. 96 Abs. 1 ThürVerf). Das Verhalten der Beklagten mag deshalb Anlass zu der Frage gegeben haben, ob sie sich in ihrer amtlichen Funktion so verhalten durfte.

bb) Auf die Beantwortung dieser Frage kommt es jedoch letztlich nicht an, weil das vom Kläger gerügte Verhalten der Beklagten schon nicht geeignet war, ihn einer "Bemakelung" auszusetzen bzw. ihn

- wie er vorträgt - als "Stadtrat zweiter Klasse" erscheinen zu lassen.

Dagegen spricht zum einen, dass die Beklagte den Kläger in der Sitzung am 19.06.2014 in rechtlich wirksamer Weise – wie jeden anderen Stadtrat auch – verpflichtet hat. Der Handschlag selber ist nicht zwingende förmliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verpflichtung. Durch den Handschlag werden bei der Verpflichtung weder zusätzliche Rechtssicherheit und -klarheit noch ein erhöhter Schutz des Adressaten erreicht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.11.1991, 6 A 10055/91, juris, Rn. 29 zur Verpflichtung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger). Verweigert ein Gemeinderatsmitglied lediglich den Handschlag, ist es aber sonst bereit, sich zur gewissenhaften Pflichterfüllung zu verpflichten, kann dies nicht zum Amtsverlust führen (Ucke/Hauth/Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen, zu § 24 ThürKO, Anm. 3). Was erst recht gilt, wenn dem Gemeinderatsmitglied – wie hier dem Kläger als Stadtratsmitglied – schon nicht die Gelegenheit zum Handschlag durch den Bürgermeister gegeben wird.



Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der Handschlag einen unmittelbaren körperlichen Kontakt zwischen zwei Menschen herstellt und symbolische Bedeutung hat. Auch der zur Verpflichtung eines kommunalen Mandatsträgers erfolgende Handschlag durch den Bürgermeister weist über die unmittelbare Verpflichtungssituation hinaus in die Sphäre des persönlichen Umgangs.

In diesem Bereich können sich politische Meinungsverschiedenheiten und persönli-

che Antipathien stark auswirken und insbesondere einen körperlichen Kontakt erschweren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einerseits alle Kommunalpolitiker, vor allem auch die kommunalen Wahlbeamten wie die Oberbürgermeisterin bei ihren Entscheidungen Recht und Gesetz gebunden sind und parteipolitisch neutral sein müssen. Auf der anderen Seite kommen sie aber durch politische Wahlen in ihre Ämter, sodass beim persönlichen Umgang miteinander durchaus auch politische und parteipolitische Grundüberzeugungen deutlich zum Ausdruck kommen dürfen. Gerade der Handschlag ist eine Handlung, die persönliche Nähe schafft, die bei grundsätzlichen Meinungsunterschieden schwerfallen kann. Im vorliegenden Fall stehen beide Beteiligte in herausgehobenen Funktionen jeweils für sehr unterschiedliche Positionen des parteipolitischen Spektrums. Die sich hieraus ergebenden Spannungen erschließen sich jedem Betrachter von selbst. Dies gilt insbesondere für den Kreis der übrigen Stadträte, auf den hinsichtlich einer möglichen Verletzung organschaftlicher Rechte des Klägers abzustellen ist. So hat der Kläger denn auch eine Diskriminierung seiner Person "gegenüber den anderen Organen des Stadtrates durch ein anderes Organ der Stadt E." angeführt. Die Mitglieder des Stadtrats der Stadt E. kannten die Situation vor Ort. Sie werden insbesondere auch den Wahlkampf verfolgt haben, der der Wahl des Stadtrats vorausgegangen ist. Die Beklagte hat insoweit in der mündlichen Verhandlung unwidersprochen auf persönliche Anwürfe des Klägers und "öffentliche Hassreden" gegen ihre Person hingewiesen. Um diese – einem unmittelbaren körperlichen Kontakt zwischen den Beteilig-

ten hinderliche – Kontroverse wussten die Mitglieder des Stadtrates.

Die Verweigerung des Handschlags hatte insofern nicht einen etwaigen negativen Verdacht gegen den Kläger entstehen lassen können, der nunmehr auszuräumen wäre, sondern hatte lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Beteiligten nicht "miteinander können". Das Verhalten der Beklagten in der Stadtratssitzung, das sich auf die körperliche Sphäre zwischen zwei Menschen bezog, hatte weder das Gewicht eines parteiergreifenden Verhaltens als Amtsträgerin, noch hatte es Zweifel daran wecken können, dass der Kläger nicht wie jeder andere Stadtrat auch rechtlich wirksam zu verpflichten gewesen wäre.

Die sich auf den unmittelbaren körperlichen Kontakt beziehende Unterlassungshandlung der Beklagten ist lediglich eine hinnehmbare politische Symbolhandlung; ihr haftet deshalb nicht ein diskriminierender, ehrenrühriger Charakter an, der dem Ansehen des Klägers abträglich gewesen sein könnte. Eine gerichtliche Feststellung der etwaigen Rechtswidrigkeit des Handelns der Beklagten wäre nicht geeignet, ein falsches Licht von dem Kläger zu nehmen, eine wie auch immer geartete "Bemakelung" aus der Welt zu schaffen. Es steht hier auch nicht die "Bemakelung" des Klägers im Raum, ein "Stadtrat zweiter Klasse" zu sein. Das für die Wirksamkeit der Verpflichtung eines Stadtrats Notwendige hat die Beklagte vorgenommen. Alles Übrige bezieht und beschränkt sich auf den Bereich des unmittelbaren körperlichen Kontakts zwischen zwei Menschen, dessen Problematik für die Mitglieder des Stadtrats auf der Hand lag.

Quelle: Der Überblick Nr. 5/2015, S. 235 f.

Straßenausbaubeitrag: qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit bei nicht gefangenen Hinterliegergrundstücken

***Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald vom 05.11.2014 - Leitsätze,
1 L 220/13***

1. Im Straßenausbaubeitragsrecht kann bei sog. „nicht gefangenen“ Hinterliegergrundstücken der Umstand, dass für Anlieger- und Hinterliegergrundstück Eigentümeridentität besteht, für sich allein gesehen nicht als hinreichend für die Annahme eines Vorteils bzw. die Bejahung der erforderlichen qualifizierten Inanspruchnahmemöglichkeit betrachtet werden. Vielmehr bedarf es als Korrektiv zusätzlich einer wertenden Betrachtung.
2. Ist die gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit für ein (Hinterlieger-) Grundstück objektiv wertlos, weil nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dass von diesem Grundstück aus die ausgebauten Verkehrslage in einem relevanten Umfang in Anspruch genommen werden wird, hat dieses Grundstück aus der gebotenen Inanspruchnahmemöglichkeit keinen nennenswerten Vorteil und scheidet deshalb aus dem Kreis der bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstücke aus und kann nicht mehr von einer qualifizierten Inanspruchnahmemöglichkeit gesprochen werden.
3. Eine bloß theoretische, aber unwahrscheinliche Möglichkeit der Inanspruchnahme genügt nicht.
4. Ein gewichtiges Indiz dafür, dass ein Vorteil nicht nur theoretisch denkbar und eine gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit nicht objektiv wertlos, sondern (wirtschaftlich) werthaltig bzw. nennenswert ist, kann regelmäßig in der einheitlichen Nutzung von Anlieger- und Hinterliegergrundstück erblickt werden.



5. Die Nutzung des Hinterliegergrundstücks mit einer „Pension“ bzw. mit einer Ferienwohnungsanlage und des Vorderliegergrundstücks mit Garten und Parkplätzen für die Gäste stellt eine solche einheitliche Nutzung dar. Es ist nicht erforderlich, dass auf beiden Grundstücken Ferienwohnungen vorhanden sind, vielmehr kann auch ein Grundstück die (Haupt-)nutzung des anderen nur unterstützen.

Quelle: Der Überblick Nr. 5/2015, S. 236 f.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Termine



18. Juni Seminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Gielow
20. Juni Seminar „Bau- und Planungsrecht“ in Güstrow
6. Juli Seminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Blankensee
(Vorpommern)
7. Juli Seminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Neubrandenburg
8. Juli Seminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Grimmen
13. Juli Aufbauseminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Satow
14. Juli Aufbauseminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Hagenow
- 20. November Festveranstaltung „25 Jahre SGK M-V“ in Schwerin**

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Weitere Veranstaltungen sind noch in der Planung. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Internetseite www.sgk-mv.de.

In eigener Sache

Liebe Mitglieder,

im letzten Info-Dienst baten wir euch, eure E-Mail-Adressen zu überprüfen. Hier war die Resonanz leider nicht sehr groß.

Aber teilt uns doch eine E-Mail-Adresse mit, wenn ihr eine habt und den Info-Dienst jetzt per Post erhalten habt. Dann bekommt ihr ihn in Zukunft per E-Mail. Wir sparen so Papier und ihr bekommt zusätzliche E-Mails und auch Infos von der Bundes-SGK, die ihr über den Postverteiler nicht erhalten würdet.

Danke im Voraus für eure Bemühungen.

Heike Miegel